Name _____ Vorname _____ Datum _____ Ort _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 120
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf

_____
(Bitte Ausbildungsberuf eintragen)

Ich beantrage hiermit gemäß § 45 Abs.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bereits vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung im Sommer / Winter _____ zugelassen zu werden. Hierzu sind nach § 45 Abs. 1 BBiG der Ausbildende und die Berufsbildende Schule zu hören.

_____ _____ _____
Datum Ort (Unterschrift der/des Auszubildenden)

Nur bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben!

Wir sind mit dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung einverstanden.

_____ _____ _____
Datum Ort Unterschrift(en) der Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der berufsbildenden Schule

Aufgrund der bisherigen schulischen Leistungen kann erwartet werden, dass die / der Auszubildende bis zur Abschlussprüfung die erforderlichen Kenntnisse beherrscht?

☐ ja ☐ nein

Die derzeitigen schulischen Leistungen werden wie folgt beurteilt:

Note ___ im Gesamtdurchschnitt

Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung wird befürwortet

☐ ja ☐ nein

_____ _____ _____
Datum Ort Die Schulleitung

Dienstsiegel bzw. Stempel der BBS

Der Klassenlehrer

Stellungnahme der Ausbildungsstätte

Aufgrund der bisherigen Leistungen kann erwartet werden, dass die / der Auszubildende bis zur Ab-schlussprüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Ausbildungsordnung beherrscht

☐ ja ☐ nein

Die gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebene Zwischenprüfung wurde abgelegt

☐ ja ☐ nein

Ist der Ausbildungsnachweis geführt?

☐ ja ☐ nein

Die Leistungen der / des Auszubildenden werden zum Zeitpunkt der Antragstellung wie folgt beurteilt

☐ sehr gut ☐ gut ☐ befriedigend ☐ ausreichend

Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung wird befürwortet

☐ ja ☐ nein

Datum

Ort

(Unterschrift der/des Auszubildenden)

Stempel der Dienststelle/Ausbildungsstätte mit genauer Bezeichnung

Voraussetzungen für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG

Die / Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung sind für die vorzeitige Zulassung **überdurchschnittliche** betriebliche und schulische Leistungen erforderlich

Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistungen muss bescheinigt werden, dass aufgrund der bisherigen Leistungen erwartet werden kann, dass die / der Auszubildende bis zur Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Ausbildungsordnung beherrscht.

Darüber hinaus müssen die Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung über dem Durchschnitt liegen oder zumindest einem Notendurchschnitt von 2,49 entsprechen.

Hinsichtlich der Beurteilung durch die Berufsschule ist eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gerechtfertigt, wenn die Leistungen in allen Schulfächern über dem Durchschnitt liegen oder zumindest einem Notendurchschnitt von 2,49 entsprechen.

Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist unter Verwendung des Antragsvordruckes bis zu der jeweiligen Anmeldefrist zu beantragen.

TLVwA 120-94-04/13